



**Ortsbürgergemeinde
Oberrohrdorf-Staretschwil**



**Einladung
zur
Ortsbürgergemeindeversammlung**

Donnerstag, 7. Dezember 2023

19.00 Uhr

Waldhütte Oberrohrdorf

Allgemeine Hinweise

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden sowie das Stimmregister können ab dem 2. November 2023 bis zur Versammlung während den ordentlichen Büroöffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Stimmrechtsausweis

Das Kuvert, mit dem die Versammlungsunterlagen verschickt werden, dient gleichzeitig als Stimmrechtsausweis. Das Kuvert ist mitzubringen und den Stimmmenzählern abzugeben.

Personenbezeichnungen

Die in diesem Traktandenbericht verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Nachtessen

Im Anschluss an die Versammlung wird den Anwesenden ein kleines Nachtessen offeriert.

Tonaufnahme

Zwecks Erstellung des Protokolls können Tonaufnahmen gemacht werden. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls wieder gelöscht.

Traktandenliste

	Seite
• Appell	
1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 29. Juni 2023	3
2. Teilabbruch und Erweiterung der Waldhütte Staretschwil inkl. Wasseranschluss sowie ersatzloser Abbruch der Waldhütte Oberrohrdorf inkl. Renaturierung (Aufforstung)	3 – 9
3. Budget 2024	10 – 20
4. Verschiedenes	

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 29. Juni 2023

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 29. Juni 2023 wird den stimmberechtigten Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern zusammen mit der Einladung zugestellt.

Antrag

Der Ortsbürgergemeindeversammlung wird beantragt, das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 29. Juni 2023 zu genehmigen.

Teilabbruch und Erweiterung der Waldhütte Staretschwil inkl. Wasseranschluss sowie ersatzloser Abbruch der Waldhütte Oberrohrdorf inkl. Renaturierung (Aufforstung)

I. Ausgangslage

Wie der Gemeinderat bereits an den Ortsbürgergemeindeversammlungen vom 8. Dezember 2022 und 29. Juni 2023 informiert hat, gelangte im September 2022 ein Einwohner an die Ortsbürgerkommission und informierte, dass ihm die Waldhütte Staretschwil sehr am Herzen liege und er gewillt wäre, diese zu modernisieren. Ihm schwebt ein Neubau mit einer sanften Erweiterung vor. Er wäre bereit, den gesamten Um- bzw. Neubau zu finanzieren. Die Ortsbürgerkommission wie auch der Gemeinde stehen diesem Anliegen positiv gegenüber.

Im November 2022 wurde deshalb ein schriftliches Voranfragegesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht.

II. Geschichtliches

Die Entstehungsgeschichte der beiden Waldhütten lässt sich anhand der vorhandenen und auffindbaren Akten wie folgt feststellen:

Entstehung Waldhütte Staretschwil

Die Ortsbürgergemeinde Staretschwil hat im Jahr 1964 im Gebiet Ramsighau (Parzelle 950) ein "Blockhaus" (Gebäude-Assekuranznummer 283) erstellen lassen, Ende 1964 konnte die Vollendung gemeldet werden. Der Bau diente den Waldarbeitern als Unterstand bei schlechtem Wetter sowie als Werkzeugaufbewahrungsraum. Zudem sollte die Hütte auch bei Waldumgängen, der Jagdgesellschaft und der Öffentlichkeit zur Benützung zugänglich sein. Ende 1981 bzw. im Jahr 1982 erfolgte dann die Elektrifizierung und der Kanalisationsanschluss der Waldhütte Staretschwil. Am 21. November 1983 bewilligte der Gemeinderat einen Umbau der Waldhütte (Vergrösserung Aufenthaltsraum, neue Cheminée-Anlage und Einbau von zwei WC's im Untergeschoss), ohne dass jedoch das Gebäudevolumen vergrössert wurde. Der eigentliche Umbau in den heute bekannten Zustand erfolgte im Verlauf des Jahres 1984, sämtliche Kosten wurden mit Spenden durch Herrn Beda Wietlisbach sel. und der Jagdgesellschaft Hubertus beglichen.

Entstehung Waldhütte Oberrohrdorf

Auf dem Boden der Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf hat die dannzumalige Jagdgesellschaft "Waldheim" ca. 1955/1956 beim Postengatter – im Eingangsbereich des Waldgebiets Sorche (direkt an der Zürichstrasse gelegen) – eine Waldhütte (für die Jäger, die Forstarbeiter und die Bevölkerung) erstellen lassen, wobei das notwendige Holz durch die Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf zur Verfügung gestellt wurde. Im Jahr 1986 erfolgte der Einbau einer WC-Anlage mit überdachter Terrasse sowie eines Warmluft-Chemineés. Am 17. November 1997 bewilligte der Gemeinderat eine Erweiterung der Waldhütte Oberrohrdorf (Einwandung der überdachten Terrasse) auf Kosten der Ortsbürgergemeinde. Der eigentliche Umbau in den heute bekannten Zustand erfolgte im Verlauf des Jahres 1998.

Heutige Situation

Seit dem Zusammenschluss der beiden Ortsbürgergemeinden Oberrohrdorf und Staretschwil im Jahr 2008 verfügt die vereinigte Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil somit über zwei Waldhütten. Beide sind schon älteren Datums und entsprechend baufällig. Es stehen grundsätzlich bei beiden Waldhütten kostenintensive Investitionen an, die jedoch nicht durch die Ortsbürgergemeinde finanziert werden können (Beheizung, Dach, sanitäre Anlagen, Küchenausstattung usw.).

III. Stellungnahme der Abteilung für Baubewilligungen zur Voranfrage

Im Juni 2023 teilte die Abteilung für Baubewilligungen (AfB) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt Folgendes mit:

"Die Gesuchstellerin stellt ein Anfragegesuch für den Ersatzneubau der Waldhütte Staretschwil auf der Parzelle Nr. 950 in der Gemeinde Oberrohrdorf. Die bestehende Waldhütte (Grundfläche 51 m²) soll anstelle einer umfassenden Renovation abgebrochen, neu aufgebaut und um 30 % der Gebäudefläche erweitert werden. Die Hütte soll an die Wasserversorgung beim Reservoir Ramsig angeschlossen werden. Angaben über die Länge der neuen Leitungen sind im Gesuch nicht enthalten, gemäss Messung aus dem aktuellen Luftbild ist das Reservoir ca. 300 m Luftlinie entfernt.

Im Jahr 1983 wurde diese Waldhütte im Innern umgebaut (BG-Nr. 83.1178 bzw. 83.037.178).

Die OBG Oberrohrdorf verfügt auf der Parzelle Nr. 951 über eine weitere Waldhütte. 1997 wurde eine Vergrösserung dieser Hütte bewilligt.

Der Ersatzneubau einer Waldhütte ohne forstliche Nutzung ist grundsätzlich nicht bewilligungsfähig. Dies wurde telefonisch dem Gemeindeschreiber, Herrn Busslinger, mitgeteilt. In der Folge wurde von der Ortsbürgergemeinde signalisiert (Mail vom 12. Mai 2023), dass allenfalls die Waldhütte Oberrohrdorf (Parzelle 951, Koordinaten 2667358 / 1252290) bei einem Ersatzneubau ersatzlos zurückgebaut werden könnte. In der Folge wurde das Anfragegesuch nochmals beurteilt.

Wir gehen davon aus, dass beide Waldhütten rechtmässig vor 1968 erstellt wurden und daher als altrechtliche Bauten im Wald gelten. Dies ist im Rahmen eines allfälligen Baugesuchs nachzuweisen.

Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 24c Abs. 1 RPG).

Bauten und Anlagen, welche keinem forstlichen Zweck dienen, können grundsätzlich nur mit einer Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 ff. RPG errichtet werden. Solche Bauten und Anlagen müssen auf einen Standort im Wald angewiesen sein und es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Erweiterungen bei bestehenden Waldhütten sind wie Neubauten zu beurteilen; ab 30 m² ist der Rodungstatbestand erfüllt. Für nichtforstliche Kleinbauten (maximal 30 m²) und -anlagen ist lediglich eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erforderlich; eine Rodungsbewilligung wird nicht benötigt. Die Ausnahmegewilligung darf aber ebenfalls nur im Einvernehmen mit der kantonalen Forstbehörde erteilt werden (Art. 4 lit. a und Art. 14 Abs. 2 WaV).

Mit dem Baugesuch im Jahre 1983 wurde eine interne Umorganisation der Waldhütte Staretschwil vorgenommen; das Volumen der Waldhütte wurde nicht verlassen.

Falls die Waldhütte Oberrohrdorf mit Umgelände zurückgebaut wird, nimmt die Gesamtbelastung des Waldes ab und konzentriert sich an einem Standort, an welchem bereits eine Waldhütte vorhanden ist und der gut erschlossen ist. Somit kann Art. 24c Abs. 4 RPG zur Anwendung gebracht werden, weil nach dem Abbruch mit Renaturierung gesamthaft die Einpassung in die Landschaft verbessert wird bzw. die Gesamtbelastung des Waldes abnimmt.

Die angebehrte Erweiterung um maximal 30 % entspricht den Vorgaben von Art. 42 Abs. 3 lit. b RPV.

Gemäss Auskunft der Bauverwaltung und den alten Baugesuchsunterlagen besitzt die Waldhütte bereits heute über fliessendes Wasser. Mit dem vorgesehenen Wasseranschluss an das Reservoir Ramsig findet somit keine Intensivierung der Nutzung statt. Die beabsichtigte Lage der neuen Leitung ist nicht bekannt. Sie muss unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Waldes vorgenommen werden.

Fazit

Dem Ersatzbau der Waldhütte Staretschwil mit Vergrösserung um max. 30 % der Grundfläche und neuer Wasserleitung kann eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden, wenn die Waldhütte Oberrohrdorf mit Umgelände vollständig zurückgebaut und renaturiert wird.

Bitte beachten Sie, dass die Stellungnahmen der Abteilung für Baubewilligungen im Rahmen von Anfragen aus rechtlichen Gründen unverbindlich erfolgen müssen. Bei einer späteren Beurteilung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens werden sämtliche Aspekte – insbesondere unter Berücksichtigung allfälliger Vorbringen Dritter – neu geprüft und gewürdigt. Sollte diese umfassende Neubeurteilung zu einem von der vorliegenden Stellungnahme abweichenden Ergebnis führen, können daraus keine Haftungsfolgen abgeleitet werden (§ 6 Abs. 2 des Haftungsgesetzes)."

IV. Rechtliche Situation

Eigentümerin der beiden Waldhütten ist die Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil (offiziell und grundbuchrechtlich: Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf). Die Ortsbürgergemeinde wird ihrerseits durch den Gemeinderat vertreten.

Das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBGG) vom 19. Dezember 1978 regelt dabei die Zuständigkeit zwischen der Ortsbürgergemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Entsprechend § 7 des Ortsbürgergemeindegesezt ist die Ortsbürgergemeindeversammlung für Folgendes zuständig:

- a) die Festlegung des Budgets und eines allfälligen Steuerfusses;
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;

- c) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben;
- d) der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen;
- e) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten;
- f) die Erteilung des Ortsbürgerrechtes;
- g) der Erlass des Dienst- und Besoldungsreglements;
- h) die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit andern Gemeinden, die Genehmigung und die allfällige Auflösung der entsprechenden Verträge;
- i) die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten jeglicher Art;
- k) die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission sowie der erforderlichen Stimmenzähler.

Für alle anderen Geschäfte ist der von der Einwohnergemeinde gewählte Gemeinderat zuständig, der die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Ortsbürgergemeinde ist. Der Gemeinderat vertritt die Ortsbürgergemeinde nach aussen, leitet deren Verwaltung und sorgt insbesondere dafür, dass sie zweckmässig organisiert und geführt wird. Dem Gemeinderat stehen somit alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Ortsbürgergemeindeversammlung übertragen sind.

Gemäss diesen gesetzlichen Grundlagen lässt sich ableiten, dass der Gemeinderat für die Behandlung dieses Geschäftes zuständig ist, da weder ein Landhandel noch eine Finanzierung durch die Ortsbürgergemeinde anfallen. Für den Gemeinderat ist es jedoch wichtig, dass die Ortsbürgergemeindeversammlung diesem privat finanzierten Projekt zustimmt.

V. Geplantes Projekt

Es liegt zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre noch kein fertiges Projekt vor. Geplant ist jedoch Folgendes:

- Der Charakter der Waldhütte und das Erscheinungsbild sollen (jedoch nicht mehr in Blockbauweise) beibehalten werden.
- Der Unterbau (also das betonierte UG) soll bestehen bleiben, muss jedoch zwingend so saniert werden, dass keine Feuchtigkeit mehr vorhanden ist, die Sanitäranlagen werden modernisiert.
- Der obere Teil der Waldhütte (EG) wird abgerissen und neu erstellt, die Erweiterung der Fläche ist hangwärts zur Strasse angedacht.
- Die Waldhütte wird gut isoliert (auch zum bestehenden UG), sodass eine gute und schnelle Beheizung mit einem Schwedenofen möglich sein sollte.
- Erschliessung der Waldhütte Staretschwil mit Wasser vom Reservoir Ramsig

Das Projekt beinhaltet jedoch nebst dem Teilabbruch bzw. Erneuerung der Waldhütte Staretschwil noch die folgenden, weiteren Bereiche:

- Totalabbruch Waldhütte Oberrohrdorf
- Renaturierung Bereich Waldhütte Oberrohrdorf
- Sicherstellung der Stromversorgung des Holzschopfs Oberrohrdorf infolge Abbruch der Waldhütte Oberrohrdorf

VI. Weiteres Vorgehen nach einem positiven Entscheid

Nach einer allfälligen Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlung werden die notwendigen Planungsarbeiten bis zur Vorlage des Baugesuchs in Angriff genommen. Diese beinhalten sowohl die Ausarbeitung des Bauprojekts als auch den Rückbau mit Renaturierung der Waldhütte Oberrohrdorf.

Sämtliche Schritte erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Spender sowie der Ortsbürgerkommission.

VII. Rechtsverhältnis mit dem Spender

Der Gemeinderat als Vertreter der Ortsbürgergemeinde schliesst mit dem Spender einen Vertrag zur Regelung des rechtlichen Verhältnisses, Finanzierung, Auftragserteilung usw. ab. Ein entsprechender, von einem Juristen erarbeiteter Entwurf liegt vor, dieser wird nach Rechtskraft des Ortsbürgergemeindeversammlungsbeschlusses unterzeichnet.

Der Spender möchte (vorerst) anonym bleiben. Als Gegenleistung wünscht er lediglich ein unentgeltliches Nutzungsrecht für sich (nicht vererbbar) und die Jagdgesellschaft Hubertus.

VIII. Haltung des Gemeinderats

Wie vorerwähnt, steht der Gemeinderat – wie auch die ihn beratende Ortsbürgerkommission – diesem Projekt positiv gegenüber. Es handelt sich wohl um eine einmalige Gelegenheit. Klar ist, dass die beiden Waldhütten schon seit längerem Sorgenkinder sind und die Ortsbürgergemeinde nicht über die notwendigen Finanzen verfügt, um diese nachhaltig zu sanieren. Längerfristig wird es darum kaum möglich sein, beide Hütten weiter zu betreiben, zumal eine finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde von den Stimmberechtigten kaum gutgeheissen würde. Eine nachhaltige und umfassende Investition in eine oder gar beide Waldhütten liesse sich nur mittels der Erhebung einer Ortsbürgersteuer (also eine Steuer ausschliesslich für die Ortsbürger) ermöglichen, dies wäre rechtlich möglich, aber – soweit bekannt – einzigartig im Kanton Aargau.

In diesem Sinn ersuchen die Ortsbürgerkommission und der Gemeinderat die Ortsbürgergemeindeversammlung, diesem Projekt zuzustimmen.

Antrag

Der Ortsbürgergemeindeversammlung wird beantragt, dem Teilabbruch und Erweiterung der Waldhütte Staretschwil inkl. Wasseranschluss sowie ersatzloser Abbruch der Waldhütte Oberrohrdorf inkl. Renaturierung (Aufforstung) zuzustimmen.



Budget 2024

I. Allgemeines zum Budget

Das Budget 2024 der Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil weist Aufwendungen und Erträge von je Fr. 39'700.– (Vorjahresbudget: Fr. 36'100.–) aus. Als Ergebnis der gesamten Ortsbürgerrechnung wird ein Ertragsüberschuss von Fr. 5'900.– erwartet.

Die Entwicklung des Eigenkapitals sieht somit wie folgt aus:

Eigenkapital		Betrag
Effektiver Bestand 01.01.2023	CHF	155'507.86
Aufwandüberschuss gem. Budget 2023, mutmassl.	CHF	-400.00
Bestand 31.12.2023, mutmassl.	CHF	155'107.86
Ertragsüberschuss gem. Budget 2024, mutmassl.	CHF	5'900.00
Endbestand 31.12.2024, mutmassl.	CHF	161'007.86

II. Erläuterungen im Detail

0 Allgemeine Verwaltung

– 0290 Verwaltungsliegenschaften, übriges –

3144.00 Unterhalt Hochbauten

Der Unterhalt der beiden Waldhütten wird aufgrund des geplanten Neubaus auf ein Minimum reduziert.

4472.00 Benützung Waldhütten

Die Waldhüttenvermietungen sind nach der Corona-Pandemie wieder kontinuierlich angestiegen.

8 Volkswirtschaft

– 8200 Forstwirtschaft –

3141.00 Unterhalt Strassen/Verkehrswege

Gemäss Unterhaltsplanung 2023 – 2025 des Forstamts wird 2024 die Hälfte der Hinterhaustrasse saniert. Weiterhin wird ein Betrag für den Unterhalt der Waldwegweiser aufgenommen.

4632.01 Beiträge von Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Oberrohrdorf leistet wiederum einen Beitrag von Fr. 18'000.–. Dieser Beitrag wird insbesondere für den Unterhalt der Waldwege und Waldwegweiser eingesetzt.

9 Finanzen und Steuern

– 9990 Abschluss –

9000.00 Ertragsüberschuss

Das Budget über die Gesamtrechnung der Ortsbürgergemeinde weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 5'900.– aus. Dieser Betrag wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Antrag

Der Ortsbürgergemeindeversammlung wird beantragt, das Budget 2024 zu genehmigen.

Ergebnis - Gesamthaushalt

1.1.2024 - 31.12.2024

Budget /

Erfolgs- und Finanzierungsausweis		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
ERFOLGSRECHNUNG				
Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	6'900.00	6'600.00	6'986.60
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	24'300.00	26'700.00	22'139.15
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	800.00	800.00	762.30
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36	Transferaufwand	1'800.00	2'000.00	4'313.00
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	Total Betrieblicher Aufwand	33'800.00	36'100.00	34'201.05
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42	Entgelte	3'300.00	3'300.00	3'184.05
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
46	Transferertrag	18'000.00	18'000.00	18'000.00
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	Total Betrieblicher Ertrag	21'300.00	21'300.00	21'184.05
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-12'500.00	-14'800.00	-13'017.00
34	Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
44	Finanzertrag	18'400.00	14'400.00	17'654.00
	Ergebnis aus Finanzierung	18'400.00	14'400.00	17'654.00
	Operatives Ergebnis	5'900.00	-400.00	4'637.00
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	5'900.00	-400.00	4'637.00
	(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Ergebnis - Gesamthaushalt

1.1.2024 - 31.12.2024

Budget /

Erfolgs- und Finanzierungsausweis		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
INVESTITIONSRECHNUNG				
Investitionsausgaben				
50	Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
51		0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
58	Ausserordentliche Investitionen	0.00	0.00	0.00
	Total Investitionsausgaben	0.00	0.00	0.00
Investitionseinnahmen				
60	Abgang von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattung Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
62	Abgang von immateriellen Anlagen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Abgang von Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen	0.00	0.00	0.00
68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
	Total Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
	Ergebnis Investitionsrechnung	0.00	0.00	0.00
	Selbstfinanzierung	6'700.00	400.00	5'399.30
	Finanzierungsergebnis	6'700.00	400.00	5'399.30
	(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

Erfolgsrechnung

1.1.2024 - 31.12.2024

Budget /

Nummer	Erfolgsrechnung Zusammensetzung	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	FUNKTIONALE GLIEDERUNG	39'700.00	39'700.00	36'100.00	36'100.00	38'838.05	38'838.05
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	19'800.00	18'700.00 1'100.00	20'800.00	14'700.00 6'100.00	18'278.30	18'268.05 10.25
8	VOLKSWIRTSCHAFT Nettoergebnis	14'000.00 7'000.00	21'000.00	15'300.00 5'700.00	21'000.00	15'922.75 4'647.25	20'570.00
9	FINANZEN UND STEUERN Nettoergebnis	5'900.00	5'900.00	400.00	400.00	4'637.00	4'637.00

Erfolgsrechnung

1.1.2024 - 31.12.2024

Budget /

Nummer	Erfolgsrechnung Aufwand	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
			Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand
	FUNKTIONALE GLIEDERUNG	39'700.00	39'700.00	36'100.00	36'100.00	38'838.05	38'838.05
0	Allgemeine Verwaltung	19'800.00	18'700.00	20'800.00	14'700.00	18'278.30	18'268.05
	Nettoergebnis		1'100.00		6'100.00		10.25
01	Legislative und Exekutive	2'300.00		2'800.00		1'990.05	
	Nettoergebnis		2'300.00		2'800.00		1'990.05
011	Legislative	2'300.00		2'800.00		1'990.05	
	Nettoergebnis		2'300.00		2'800.00		1'990.05
0110	Legislative	2'300.00		2'800.00		1'990.05	
3000.00	Sitzungsgelder	300.00		300.00		300.00	
3102.00	Drucksachen, Publikationen	200.00		200.00		168.00	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	300.00		600.00		253.80	
3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter Fachexperten etc.	300.00		300.00		312.35	
3170.00	Reisekosten und Spesen	1'200.00		1'400.00		955.90	
02	Allgemeine Dienste	17'500.00	18'700.00	18'000.00	14'700.00	16'288.25	18'268.05
	Nettoergebnis	1'200.00			3'300.00	1'979.80	
022	Allgemeine Dienste, übrige	4'300.00		4'300.00		4'412.45	
	Nettoergebnis		4'300.00		4'300.00		4'412.45
0220	Allgemeine Verwaltung	4'300.00		4'300.00		4'412.45	
3000.00	Sitzungsgelder	1'800.00		1'800.00		2'200.00	
3099.00	Uebriger Personalaufwand	300.00		300.00			
3102.00	Drucksachen, Publikationen	200.00		200.00		100.45	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	200.00		200.00		212.00	
3612.00	Entschädigung an Gemeinden und Gemeindeverbände	1'800.00		1'800.00		1'800.00	
3636.00	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck					100.00	
029	Verwaltungsliegenschaften, übriges	13'200.00	18'700.00	13'700.00	14'700.00	11'875.80	18'268.05
	Nettoergebnis	5'500.00		1'000.00		6'392.25	
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	13'200.00	18'700.00	13'700.00	14'700.00	11'875.80	18'268.05
3010.00	Löhne	4'300.00		4'000.00		4'400.00	
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	100.00		100.00		38.20	
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldvers.	100.00		100.00		48.40	

Erfolgsrechnung

1.1.2024 - 31.12.2024

Budget /

Nummer	Erfolgsrechnung Aufwand	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
			Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand
3101.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	1'500.00		1'500.00		1'302.85	
3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	2'700.00		2'700.00		2'018.95	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	100.00		100.00			
3134.00	Sachversicherungsprämien	800.00		700.00		490.70	
3144.00	Unterhalt Hochbauten	2'800.00		3'700.00		2'614.40	
3199.00	Uebriger Betriebsaufwand					200.00	
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten, allgemein	800.00		800.00		762.30	
4260.00	Rückerstattungen Dritter		300.00		300.00		614.05
4470.00	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV		2'200.00		2'200.00		2'134.00
4472.00	Benützungsgebühren Waldhütten		16'200.00		12'200.00		15'520.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	14'000.00	21'000.00	15'300.00	21'000.00	15'922.75	20'570.00
	Nettoergebnis	7'000.00		5'700.00		4'647.25	
82	Forstwirtschaft	14'000.00	21'000.00	15'300.00	21'000.00	15'922.75	20'570.00
	Nettoergebnis	7'000.00		5'700.00		4'647.25	
820	Forstwirtschaft	14'000.00	21'000.00	15'300.00	21'000.00	15'922.75	20'570.00
	Nettoergebnis	7'000.00		5'700.00		4'647.25	
8200	Forstwirtschaft	14'000.00	21'000.00	15'300.00	21'000.00	15'922.75	20'570.00
3101.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	2'500.00		2'500.00		2'406.00	
3141.00	Unterhalt Strassen/Verkehrswege	11'000.00		12'500.00		11'078.50	
3170.00	Reisekosten und Spesen	500.00		100.00		25.25	
3636.00	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck			200.00		2'413.00	
4250.00	Verkauf Christbäume		3'000.00		3'000.00		2'570.00
4632.01	Beiträge von Einwohnergemeinde		18'000.00		18'000.00		18'000.00
9	FINANZEN UND STEUERN	5'900.00			400.00	4'637.00	
	Nettoergebnis		5'900.00	400.00			4'637.00
99	Nicht aufgeteilte Posten	5'900.00			400.00	4'637.00	
	Nettoergebnis		5'900.00	400.00			4'637.00
999	Abschluss	5'900.00			400.00	4'637.00	
	Nettoergebnis		5'900.00	400.00			4'637.00
9990	Abschluss	5'900.00			400.00	4'637.00	
9000.00	Ertragsüberschuss	5'900.00				4'637.00	
9001.00	Aufwandüberschuss				400.00		

Erfolgsrechnung

Budget /

1.1.2024 - 31.12.2024

Nummer	Erfolgsrechnung Artengliederung Zusammenzug Aufwand	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
			Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	
	Erfolgsrechnung	39'700.00	39'700.00	36'100.00	36'100.00	38'838.05	38'838.05
3	Aufwand	33'800.00		36'100.00		34'201.05	
30	Personalaufwand	6'900.00		6'600.00		6'986.60	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	24'300.00		26'700.00		22'139.15	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	800.00		800.00		762.30	
36	Transferaufwand	1'800.00		2'000.00		4'313.00	
4	Ertrag		39'700.00		35'700.00		38'838.05
42	Entgelte		3'300.00		3'300.00		3'184.05
44	Finanzertrag		18'400.00		14'400.00		17'654.00
46	Transferertrag		18'000.00		18'000.00		18'000.00
9	Abschluss	5'900.00			400.00	4'637.00	
90	Abschlusskonten	5'900.00			400.00	4'637.00	

Erfolgsrechnung

1.1.2024 - 31.12.2024

Budget /

Nummer	Erfolgsrechnung Artengliederung	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand
	Erfolgsrechnung	39'700.00	39'700.00	36'100.00	36'100.00	38'838.05
3	Aufwand	33'800.00		36'100.00		34'201.05
30	Personalaufwand	6'900.00		6'600.00		6'986.60
300	Behörden und Kommissionen	2'100.00		2'100.00		2'500.00
3000	Entsch.Tag-u.Sitzungsg.Behörden/Kommiss.	2'100.00		2'100.00		2'500.00
301	Löhne Verwaltungs- u.Betriebspersonals	4'300.00		4'000.00		4'400.00
3010	Löhne d.Verwaltungs-u.Betriebspersonals	4'300.00		4'000.00		4'400.00
305	Arbeitgeberbeiträge	200.00		200.00		86.60
3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	100.00		100.00		38.20
3055	AG-Beiträge an Krankentaggeldvers.	100.00		100.00		48.40
309	Übriger Personalaufwand	300.00		300.00		
3099	Übriger Personalaufwand	300.00		300.00		
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	24'300.00		26'700.00		22'139.15
310	Material- und Warenaufwand	4'400.00		4'400.00		3'977.30
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	4'000.00		4'000.00		3'708.85
3102	Drucksachen, Publikationen	400.00		400.00		268.45
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	2'700.00		2'700.00		2'018.95
3120	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	2'700.00		2'700.00		2'018.95
313	Dienstleistungen und Honorare	1'700.00		1'900.00		1'268.85
3130	Dienstleistungen Dritter	600.00		900.00		465.80
3132	Honor.ext.Berater,Gutachter,Fachexp.etc.	300.00		300.00		312.35
3134	Sachversicherungsprämien	800.00		700.00		490.70
314	Baulicher u. betrieblicher Unterhalt	13'800.00		16'200.00		13'692.90
3141	Unterhalt Strassen/Verkehrswege	11'000.00		12'500.00		11'078.50
3144	Unterhalt Hochbauten	2'800.00		3'700.00		2'614.40
317	Spesenentschädigungen	1'700.00		1'500.00		981.15
3170	Reisekosten und Spesen	1'700.00		1'500.00		981.15

Erfolgsrechnung

1.1.2024 - 31.12.2024

Budget /

Nummer	Erfolgsrechnung Artengliederung	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
319	Verschiedener Betriebsaufwand					200.00	
3199	Übriger Betriebsaufwand					200.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	800.00		800.00		762.30	
330	Abschreibungen Sachanlagen VV	800.00		800.00		762.30	
3300	Planm.Abschreibungen Sachanlagen	800.00		800.00		762.30	
36	Transferaufwand	1'800.00		2'000.00		4'313.00	
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	1'800.00		1'800.00		1'800.00	
3612	Entsch.an Gemeinden und Gemeindeverbände	1'800.00		1'800.00		1'800.00	
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte			200.00		2'513.00	
3636	Beitr.an priv.Organisat.o.Erwerbszweck			200.00		2'513.00	
4	Ertrag		39'700.00		35'700.00		38'838.05
42	Entgelte		3'300.00		3'300.00		3'184.05
425	Erlös aus Verkäufen		3'000.00		3'000.00		2'570.00
4250	Verkäufe		3'000.00		3'000.00		2'570.00
426	Rückererstattungen		300.00		300.00		614.05
4260	Rückerstattungen Dritter		300.00		300.00		614.05
44	Finanzertrag		18'400.00		14'400.00		17'654.00
447	Liegenschaftenertrag VV		18'400.00		14'400.00		17'654.00
4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV		2'200.00		2'200.00		2'134.00
4472	Vergüt.für Benützungen Liegenschaften VV		16'200.00		12'200.00		15'520.00
46	Transferertrag		18'000.00		18'000.00		18'000.00
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten		18'000.00		18'000.00		18'000.00
4632	Beiträge von Gemeinden u.Gde.verbänden		18'000.00		18'000.00		18'000.00
9	Abschluss	5'900.00			400.00	4'637.00	
90	Abschlusskonten	5'900.00			400.00	4'637.00	

Erfolgsrechnung

Budget /

1.1.2024 - 31.12.2024

Nummer	Erfolgsrechnung Artengliederung Aufwand	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
			Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand
900	Abschluss allgemeiner Haushalt	5'900.00			400.00	4'637.00	
9000	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	5'900.00				4'637.00	
9001	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung				400.00		

Die Rechte der Stimmberechtigten

Initiativrecht

Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden (bitte telefonisch voranmelden).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig. Anträge zur Geschäftsordnung sind formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Das beantragte Geschäft muss jedoch in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz). Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum "Verschiedenes" zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Verwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kantons Aargau und in der Berg-Post.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 9 Abs. 1 Ortsbürgergesetz). Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse formeller Natur (Rückweisung eines Geschäftes).

Urnenabstimmung/Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz). Der Urnenabstimmung unterliegt in allen Fällen (obligatorisches Referendum) der Zusammenschluss einer Ortsbürgergemeinde mit der entsprechenden Einwohnergemeinde (§ 9 Abs. 2 Ortsbürgergesetz).

Beschwerdemöglichkeiten

Mit der Stimmrechtsbeschwerde (§ 65 Gesetz über die politischen Rechte GPR) kann die Verletzung des Stimmrechts, mit der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde (§ 66 GPR) können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses geltend gemacht werden. Die Beschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses beim Regierungsrat einzureichen. Allgemein verbindliche Erlasse, die nicht in persönliche Verhältnisse eingreifen, können innert 10 Tagen seit Veröffentlichung mit Gemeindebeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.